

Schulleiter aus der eigenen Schule!?

Beitrag von „Meike.“ vom 2. September 2010 21:30

Das nennt sich Eignungsfeststellung

Zitat

Das Eignungsfeststellungsverfahren

Während die Eignung für die Schulleitungstätigkeit früher in einem eintägigen Revisionsverfahren festgestellt wurde, Die Qualifikationserweiterung berechtigt zur Teilnahme an einem zweitägigen Eignungsfeststellungsverfahren, in dem praktische Situationen aus dem Schulalltag simuliert werden. Durch mehrere geschulte Beobachterinnen und Beobachter wird das Verhalten der Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Folgende Übungen müssen von den Kandidatinnen und Kandidaten absolviert werden:

Beratungsgespräch,
Beurteilungsgespräch,
Fallstudie,
Gruppendiskussion,
Interview,
Konfliktgespräch,
Postkorb,
Präsentation

Die Übungen werden von jeweils sieben Beobachtern (3 Schulaufsichtsbeamte, 2 Schulleiter, 2 Vertreter der Schulträger) bewertet (...)

Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt umgehend eine dienstliche Beurteilung. Dazu ist ein Leistungsbericht der Schulleitung erforderlich, der zusammen mit dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens die Grundlage für die Gesamtnote bildet.

In Zukunft soll auf diese Weise ein Pool von kompetenten Schulleitungsbewerbern zustande kommen, aus dem man dann auswählen und den Schulkonferenzen qualifizierte Vorschläge unterbreiten kann. <http://www.tresselt.de/sl.htm>

Alles anzeigen

Zur hausinternen Bewerbung

Zitat

Besetzung von Schulleiterposten wegen Nichtberücksichtigung hausinterner Bewerber vorläufig gestoppt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat in zwei Eilverfahren über die Anträge von stellvertretenden Schulleitern entschieden, die darauf gerichtet waren, die Besetzung der Schulleiterstelle an einer Gemeinschaftshauptschule in Neukirchen-Vluyn bzw. an einem Abendgymnasium in Düsseldorf vorläufig zu verhindern. Beide Antragsteller hatten sich jeweils als "Hausbewerber" um die Stelle des Schulleiters an ihrer Schule beworben. Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte die Bewerbungen nicht berücksichtigt und auf die Neufassung des § 61 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen, wonach Lehrkräfte der betroffenen Schule nur dann benannt werden können, "wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben".

Das Gericht hat den Eilanträgen der hausinternen Bewerber stattgegeben, weil dies im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes der Antragsteller geboten sei. Die "Hausbewerber" könnten nicht mit der Begründung vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden, sie seien bislang nur an einer Schule tätig gewesen. Die (neue) Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil sie von "Außenbewerbern" einen derartigen Nachweis der Verwendungsbreite nicht verlange. Für diese Ungleichbehandlung gebe es keinen hinreichenden sachlichen Grund. Denn die als gesetzliche Einstellungsvoraussetzung geforderte Tätigkeit an einer anderen Schule lasse nicht den Schluss auf eine allgemein größere Verwendungsbreite zu, da auch ein hausinterner Bewerber seine Verwendungsbreite durch die Wahrnehmung verschiedener Funktionen auch an einer anderen Schule, etwa im Umfeld der Schulleitung, nachweisen könne. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des § 61 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW sei deshalb gegebenenfalls im Rahmen des Hauptsacheverfahrens eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Gegen die Beschlüsse der Kammer vom 15. Februar 2008 und 20. Februar 2008 kann Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt werden. (Verwaltungsgericht Düsseldorf: Az.: 2 L 2145/07 und 2 L 2090/07)

(Quelle: Schreiben des VBE an die Schulleitungen vom 9.3.2008)
<http://www.tresselt.de/sl.htm>

Immerhin wird in NRW überhaupt noch die SK gefragt. In Hessen setzt das Ministerium den SL in die Schule, ob sie ihn wollen oder nicht. Keine Mitbestimmung, whatsoever.